

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.:	BV-StVV-398-23			
	AZ:	3-2.1-Do			
	Datum:	05.10.2023			
	FB:	Fachbereich Ordnung und Soziales			
	Verfasser:	Dommain, Ulrike			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
09.11.2023 Sozialausschuss					
23.11.2023 Hauptausschuss					
14.12.2023 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Aufhebung der „Richtlinie über die Förderung der Mitgliedschaft benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Vetschauer Vereinen,,					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung **zur „Richtlinie über die Förderung der Mitgliedschaft benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Vetschauer Vereinen“** des Beschlusses BV-StVV-096-09 vom 07.05.2009 mit Wirkung ab 01.01.2024.

Beschlussbegründung:

Die „Richtlinie über die Förderung der Mitgliedschaft benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Vetschauer Vereinen“ mit dem Beschluss BV-StVV-096-09 vom 07.05.2009 (Mitteilungsblatt 06/2009 vom 20.06.2009), soll ausfolgenden Gründen aufgehoben werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket gibt es seit 2011. Es ist Teil einer Reform mehrerer Gesetze im Rahmen der so genannten "Hartz-IV-Reform". Das Paket soll Kindern und Jugendlichen mit geringem Einkommen der Eltern ermöglichen, an kulturellen Angeboten teilzunehmen. Der Anspruch auf Bildung und Teilhabe haben hilfebedürftige Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt mit ihren Eltern leben und folgende Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Unterstützung wird in verschiedenen Bereichen gewährt. Dazu zählen

Teilhabebetrag:

Mit 15,00 € im Monat wird die Teilnahme des Kindes am sozialen und kulturellen Leben unterstützt, konkret kann also etwa eine Mitgliedschaft im Sportverein oder der Unterricht an einer Musikschule bezuschusst werden. Die Leistung kann durch einen Gutschein für das Kind erbracht werden, es gibt aber auch die Möglichkeit, das Geld direkt an den Anbieter oder Veranstalter zu überweisen. Der Betrag ist eine Pauschale. Diese beläuft sich auf insgesamt 180,00 € pro Jahr, zur Entlastung der Familie.

Mittagessen in Schule, Kita oder Tagespflege:

Die Kosten für das gemeinsame Mittagessen mit den anderen werden ohne Zuzahlung der Eltern übernommen. Das gilt für die Kindertagesstätte, die Kindertagespflege, die Mensa in der Schule und auch für den Hort, sofern dieser eng mit der Schule zusammenarbeitet, etwa über einen Kooperationsvertrag.

Schülerbeförderung:

Eventuell anfallende Kosten für die Schülerbeförderung werden ohne Beteiligung der Eltern komplett übernommen – und zwar auch dann, wenn die Schülerfahrkarte auch außerhalb des Schülerverkehrs genutzt werden kann. Es gilt eine Beschränkung auf die „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“, dabei werden aber auch Ausbildungsrichtungen berücksichtigt: Wer ein humanistisches Gymnasium besuchen will, kann das tun und wird bei der Schülerbeförderung unterstützt, und zwar auch dann, wenn er oder sie gleich neben einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium wohnt.

Persönlicher Schulbedarf:

Für Hefte, Stifte und den sonstigen persönlichen Schulbedarf werden im Kalenderjahr 2022 insgesamt 156,00 € anerkannt. Dieser Betrag steigt jährlich um denselben Prozentsatz wie auch der Regelbedarf.

Bildung und Teilhabe hat immer Vorrang! Bürger und Bürgerinnen die einen Rechtsanspruch hierauf haben, müssen diesen auch an erster Stelle nutzen/ beantragen. Andere Mittel und finanzielle Unterstützungen sind nachrangig bzw. nicht zu gewähren.

Aus diesem Grund ist die Richtlinie außer Kraft zu setzen, um keine Doppelfinanzierung durch Steuergelder zu begünstigen und den Haushalt der Stadt Vetschau/Spreewald weiter zu entlasten.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ NEIN

☒ JA		
Betrag in €:	480,00 EUR – 800,00 EUR	
Produkt:	36601	
Ergebniskonto:	531800	
Finanzkonto:		
Maßnahme:		
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:		

☐ Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--	--------------	--

☐ Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
• Im Rahmen des Budgets ☐ • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe ☐ Deckung: ☐ Mehrertrag /-einzahlung ☐ Minderaufwand /-auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages ☐ • In der folgenden Haushaltsplanung ☐		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Keine weiteren Anmerkungen.

S. Sandig
Fachbereichsleiterin Finanzen

Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter	Fachbereichsleiterin	Bürgermeister
----------------	-------------------	----------------------	---------------